

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 1955

Nummer 29

Datum	Inhalt	Seite
17. 5. 55	Gesetz über die Feststellung des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltsgesetz 1955)	101
17. 5. 55	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1955	103
17. 5. 55	Gesetz über die Bewährungshelfer	107
17. 5. 55	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrerbildungsgesetz — GGB, —) vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 26*)	108
17. 5. 55	Gesetz zur Änderung des Mittelschulfinanzgesetzes vom 13. April 1938 (Gesetzsamml. S. 59)	109

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltspans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr 1955
(Haushaltsgesetz 1955).**

Vom 17. Mai 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigelegte Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1955 wird in Einnahme und Ausgabe auf

4 588 692 700 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Haushalt

auf 3 846 067 700 Deutsche Mark an Einnahmen und
auf 3 846 067 700 Deutsche Mark an Ausgaben,

im außerordentlichen Haushalt

auf 742 625 000 Deutsche Mark an Einnahmen und
auf 742 625 000 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

(1) Über die letzten zehn vom Hundert der im ordentlichen Haushaltspans vorgesehenen Mittel für Sachausgaben, allgemeine Ausgaben und einmalige Ausgaben darf, soweit die Ausgaben nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, nur mit vorheriger Zustimmung der Landesregierung verfügt werden.

(2) Über die im Haushalt vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Besteitung der im außerordentlichen Haushaltspans veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrag von 693 738 750 DM im Kreditwege zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltssmitteln, aus Mitteln des Lastenausgleichsfonds und des ERP-Sondervermögens die im außerordentlichen Haushaltspans bei Kapitel 01 Titel 91, 92, 93, 95, 96 und 97 veranschlagten Beträge überschreiten; hierbei sind Mehrzuweisungen bei Kapitel 01 Titel 91 und 92 nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zusammen über 80 000 000 DM hinausgehen.

§ 4

— (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

DM

a) für Kredite an Wirtschaftsbetriebe bis zu 200 000 000

b) für Altenteile und Leibrenten, die zur Altersversorgung bei der Übertragung von landwirtschaftlichen Betrieben in Siedlungs- und Flüchtlingsverfahren ausbedungen werden, bis zu

900 000

c) für Verpflichtungen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die aus der Übernahme von Eigentümerinventar entstehen, das ihnen bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe als Eisernes Inventar übergeben wird, bis zu

100 000

d) für die ländliche Siedlung bis zu

20 000 000

Hieraus können auch Bürgschaften für Verpflichtungen aus Wertpapieren übernommen werden, die von einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut zur Abgeltung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 13 Abs. 3 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) ausgegeben werden.

3 000 000

e) für Zwecke des Wohnungsbaues bis zu

100 000 000

f) an Stelle der im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Aufnahme von Anleihen in Höhe der durch Anleiheaufnahmen nicht ausgenutzten Kreditermächtigungen des außerordentlichen Haushalts.

(2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.

(3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

(4) Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Laufzeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushalts eine Bürgschaftssicherungsrücklage in angemessener Höhe anzusammeln.

Die Mittel für die Bildung der Bürgschaftssicherungsrücklage sind den ordentlichen Haushaltsummitteln zu entnehmen, welche für die Zwecke ausgebracht sind, denen die Bürgschaftssicherungsrücklage dient.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kasserkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 104a (Vergütungen der Angestellten) und
104b (Löhne der Arbeiter),
2. Titel 201a (Unterhaltung),
201b (Ersatz- und
201c Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),
3. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse) und
203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren),
4. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten) bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Planstellen eintreten
für
Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte) und
Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamten Hilfskräfte),
2. Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte) für
Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamten Hilfskräfte),
3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter) für
Titel 107 (Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze),
4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.) für
Titel 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen).

(3) Deckungsfähig sind nach Maßgabe der in den Haushaltspolitik aufgenommenen Vermerke die übertragbaren Mittel

1. im Kapitel 07 02 bei Titel 536 und 537 mit den Mitteln im Kapitel 07 02 bei Titel 530,
2. im Kapitel 10 26 bei Titel 407 und 412,
3. im Kapitel 14 63 bei Titel 700 und 701.

(4) Die im Landesjugendplan enthaltenen Mittel sind innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch für übertragbare Ausgaben einschließlich von Ausgaberesten aus dem Vorjahr.

§ 7

(1) Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ergibt sich aus den Vorschriften der Reichshaushaltsoordnung und den im Haushalt enthaltenen einzelnen Vermerken.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabenansätze des Landeshaushaltspolitik, die im Haushaltspolitik nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, beim Rechnungsschluss die Übertragbarkeit anzordnen, sofern die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1955 ausgesprochenen Ausgabenbewilligungen erforderlich ist.

§ 8

(1) Von den im Rechnungsjahr 1955 durch Beerdigung des Beamtenverhältnisses freiwerdenden Stellen für planmäßige Beamte ist jede dritte Stelle einzusparen. Bei der Feststellung der einzusparenden Stellen werden die Stellen jeder Laufbahn des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes, des mittleren Dienstes und des einfachen Dienstes in jedem Kapitel für sich errechnet. Der zuständige Minister kann einen Ausgleich innerhalb der Kapitel seines Einzelplans anordnen. Er kann ferner Ausnahmen zulassen, wenn das Beamtenverhältnis durch Übertritt eines Beamten in den Bundesdienst beendet wird. Die Einsparung kann bei den Eingangsstellen der jeweiligen Laufbahngruppe vorgenommen werden.

(2) Die Einsparungspflicht bezieht sich nicht auf die Stellen bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten, die Stellen für Lehrer aller Schularten, auf die Stellen bei Kapitel 08 11 für die technischer Beamten der Bergverwaltung und auf die Stellen bei den Kapiteln 03 10 bis 03 14 und 12 05.

§ 9

Für die Durchführung des Landeshaushaltspolitik gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsoordnung und die in der Anlage 2 zum Haushaltsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

§ 10

Zur verstärkten Förderung des Wohnungsbau im Rechnungsjahr 1955 wird bestimmt:

1. Die im außerordentlichen Haushalt für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten Ausgaben (Titel 530 bis 535) gelten als vordringlich im Sinne des § 26 Abs. 5 der Reichshaushaltsoordnung.
2. Beabsichtigt der Finanzminister für sonstige Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushalts (Titel 538 bis 555 und 700) Ausgabeermächtigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.
3. Von einem danach verbleibenden Überschuß des Rechnungsjahres 1955 sind in Abweichung von § 75 der Reichshaushaltsoordnung 50 vom Hundert, mindestens aber 100 000 000 DM zur überplanmäßigen Verstärkung der bei Kapitel 07 02 Titel 530 zur Förderung des sozialen Wohnungsbau veranschlagten Mittel zu verwenden.

§ 11

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beantragt.

§ 12

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident
zugleich für den Minister für Wirtschaft und Verkehr
und den Minister für Wiederaufbau:

Arnold.

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister:
Dr. Meyers.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Peters.

Der Arbeits- und Sozialminister:
Platte.

Der Kultusminister:
Schütz.

Der Justizminister:
Dr. Meilunzen.

Der Minister für Bundesangelegenheiten:
Dr. Sträter.

**Erste Anlage zum Gesetz über die Feststellung
des Haushaltspans für das Rechnungsjahr 1955**

**Gesamtplan
des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen
Rechnungsjahr 1955**

I. Ordentlicher Haushalt

Einzelplan	Einnahme	Ausgabe
	Ansatz 1955	Ansatz 1955
	DM	DM
01 Landtag	20 350	3 934 500
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	721 250	51 256 900
03 Innenministerium	95 689 650	402 101 350
04 Justizministerium	89 891 750	232 093 950
05 Kultusministerium	49 351 200	679 836 300
06 Arbeits- u. Sozialministerium	43 195 000	168 155 800
07 Ministerium für Wiederaufbau	19 281 350	270 262 500
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	8 405 650	137 778 000
10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	79 308 750	220 754 900
12 Finanzministerium	47 648 150	229 913 950
13 Landesrechnungshof	500	1 736 450
14 Allgem. Finanzverwaltung	3 412 554 100	1 448 243 100
	3 846 067 700	3 846 067 700

II. Außerordentlicher Haushaltspans

Einnahme	Ausgabe
Ansatz 1955	Ansatz 1955
DM	DM
742 625 000	742 625 000

III. Gesamtsumme des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts

Einnahme	Ausgabe
Ansatz 1955	Ansatz 1955
DM	DM
4 588 692 700	4 588 692 700

Zweite Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltspans für das Rechnungsjahr 1955

**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltspans für das Rechnungsjahr 1955**

- Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltspansatz und können auf Grund eines Haushaltspansmerks bei einem übertragbaren Ausgabettitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltswordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabettitels nicht verwendet worden sind, in der Landeshaushaltswordnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
- Land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum des Landes, das nach § 5 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 zur Verfügung zu stellen ist, kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltswordnung mit Zustimmung des Finanzministers gegen eine Vergütung abgegeben werden, die der nach § 13 des Bodenreformgesetzes zu berechnenden Enteignungsentschädigung entspricht.

- Die entsprechend den Vorschriften der Kontrollratsdirektive Nr. 50 auf das Land Nordrhein-Westfalen zu Eigentum übergegangenen Gegenstände des ehemaligen Deutschen Roten Kreuzes Berlin, früherer Schützen-, Kriegervereine und ähnlicher Organisationen, können aus Billigkeitsgründen abweichend von der Vorschrift des § 47 Abs. 1 Reichshaushaltswordnung auf einen zur Übernahme bereiten früheren Träger oder eine Nachfolgeorganisation zurückübertragen werden. Dies gilt jedoch nur,

A. wenn sich der Erwerber verpflichtet,

- das Land von jeglicher Haftung, die ihm für das zu Eigentum erhaltene und weiter begebene Vermögensobjekt auferlegt wird, bis zum Übernahmewert freizustellen,
- den jeweiligen Wert des übertragenen Vermögensgegenstandes an das Land als Kaufpreis zu bezahlen, falls dieses einem anderen Verwendungszweck zugeführt wird, und

B. wenn das Land wegen der Forderungen zu A. a) und b) hinreichend gesichert wird.

Dem Land nach der oben genannten Direktive als Eigentum übergebene Kriegerdenkmale, Ehrenhaine und ähnliche Gedächtnissäulen können auch auf andere zur Übernahme bereite Rechtsträger weiter übertragen werden, sofern sie einen Verkehrswert nicht besitzen und der Übernehmer sich zur dauernden Unterhaltung verpflichtet.

Die Staatshochbauverwaltung soll bei jeder Übertragung den Zeitwert der Vermögensobjekte (Verkehrswert) für den Erwerber bindend feststellen.

-----GV-NW-1955 S.-101.-

**Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit
den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das
Haushaltsjahr 1955.**

Vom 17. Mai 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erster Abschnitt
Finanz- und Lastenausgleich**

§ 1

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten für das Rechnungsjahr 1955 allgemeine Finanzzuweisungen und zweckgebundene Zuschüsse nach den folgenden Bestimmungen. Die kreisfreien Städte und die Landkreise leisten in dem im Gesetz vorgesehenen Umfange Beiträge zu den Kosten der Polizei.

**Zweiter Abschnitt
Allgemeine Finanzzuweisungen**

1. Unterabschnitt

Gesamtbeträge

§ 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzzuweisungen, so weit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen. Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen zur Verfügung gestellt

- für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen 46 500 000 DM
- für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden
 - für den Wegfall der Bürgersteuer 126 000 000 DM
 - ein weiterer Betrag von 72 500 000 DM 198 500 000 DM

3. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	50 500 000 DM
4. für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	57 650 000 DM
5. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und die Landkreise	12 000 000 DM.

2. Unterabschnitt

Zuweisungen an die Gemeinden

A. Erstattung des Grundsteuerausfalls

§ 3

(1) Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen bereitgestellte Betrag von 46 500 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- a) 31 000 000 DM als Zuschüsse für die Grundsteuerminderung infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen, soweit diese noch nicht wieder beseitigt sind,
- b) 15 500 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den für diese geltenden Verteilungsmaßstäben.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Buchstabe a betragen 95 v. H. der Meßbeträge für die Minderung der Grundsteuer von den Grundstücken und 45 v. H. der Meßbeträge für die Minderung der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen das Verfahren, nach dem die Grundsteuerminderung infolge Kriegszerstörungen und Demontagen zu ermitteln ist. Sie werden ermächtigt, die Hundertsätze nach Satz 1 so zu ermäßigen, daß der Betrag von 31 000 000 DM nicht überschritten wird. Wird der Betrag bei Anwendung der Hundertsätze nach Satz 1 nicht aufgebraucht, so ist der Restbetrag der für die Schlüsselzuweisungen nach § 2 Ziffer 2 bereitgestellten Summe zuzuführen.

B. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Kriegszerstörungen und Demontagen und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in DM ausgedrückten Meßzahl, in der die in Ziffer 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 dieses Gesetzes der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gruppen von Gemeinden oder auch allgemein abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

(5) Von den für die Schlüsselzuweisungen bereitgestellten Mitteln sind 30 000 000 DM zur Erhöhung der Schlüsselzuweisungen für die steuerschwachen Gemeinden zu verwenden. Der Innenminister und der Finanzminister regeln das Verfahren für die Verteilung dieses Betrages.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Absatz 3 festzusezenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Der Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern	90 v. H.
mit 10 000 Einwohnern	100 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H.
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H.
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H.
mit 500 000 Einwohnern und mehr	150 v. H.

der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beiträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

In Gemeinden, deren Bevölkerungszahl am 30. Juni 1954 geringer war als bei der Volkszählung vom 17. Mai 1939, sind 15 v. H. des Bevölkerungsabgangs der Einwohnerzahl hinzuzuschlagen.

2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 5 000 Einwohnern	23 v. H.
mit 10 000 Einwohnern	22 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	21 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	20 v. H.
mit 100 000 Einwohnern und mehr	18 v. H.

der Einwohnerzahl übersteigt.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 v. H. nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt.

Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptheruf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950 geltenden Begriffsbestimmungen.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

4. Der Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen

Er beträgt bei einem Ausfall von nicht mehr

als 10 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,0 v. H.
über 10—15 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,4 v. H.
über 15—20 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,6 v. H.
über 20—25 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,8 v. H.
über 25—30 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,2 v. H.
über 30—35 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,6 v. H.
über 35—40 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,8 v. H.
über 40—45 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	4,0 v. H.
über 45—50 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	4,2 v. H.
mehr als 50 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	4,4 v. H.

der Meßbeträge, die der Bemessung des Grundsteuerergänzungszuschusses nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a zugrunde liegen. Die Ausfälle sind für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken getrennt zu ermitteln. Der auf andere Ursachen als auf Kriegszerstörungen und Demontagen zurückzuführende Grundsteuerausfall ist außer Betracht zu lassen.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

- (2) Als Steuerkraftzahlen werden angesezti
- bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v. H.;
 - bei der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 120 v. H., die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 160 v. H., die weiteren 400 000 DM der Meßbeträge mit 200 v. H., die weiteren 4 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H., die weiteren Meßbeträge mit 240 v. H.;
 - die nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse;

Der Berechnung zu Buchstabe a und b sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1954 ange schriebenen Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen nach Abzug der Meßbeträge, die auf die für das Haushaltsjahr 1953 wegen Kriegszerstörungen oder Demonstrationen erlassene Grundsteuer entfallen.

- bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das auf einem Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen im Kalenderjahr 1954, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen.

§ 7

(1) Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigten. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 200 DM führen.

(2) Einwendungen der Gemeinden gegen die Festsetzung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe erhoben werden.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 9

(1) Bei Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises

mit 1—1 000 Einwohnern	120 v. H.
mit 1 001—2 000 Einwohnern	110 v. H.
mit 2 001—5 000 Einwohnern	100 v. H.
mit 5 001—10 000 Einwohnern	95 v. H.
mit mehr als 10 000 Einwohnern	90 v. H.

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Jahr 1955 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Beitrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 10

Die Landschaftsverbände erhalten als Schlüsselzuweisungen 4,— DM für jeden Einwohner.

5. Unterabschnitt

Ausgleichsstock

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfsszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfsszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben. Wenigstens 2 000 000 DM sind zur Beseitigung von Kriegsschäden am Eigentum der Gemeinden und Landkreise zu verwenden.

(2) Über die Bewilligung der Bedarfsszuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(3) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaus halt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen

§ 12

(1) Die Landschaftsverbände erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung und die Förderung des Gemeindewegebaues entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen I. Ordnung bemessen wird. Er beträgt 3000 DM je km. Wenigstens 15 v. H. dieses Zuschusses sind zur Förderung des dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienenden Gemeindewegebaues zu verwenden. Bei der Einzelverteilung sind die Leistungen der Landkreise nach § 13 Absatz 1 letzter Satz und der Bedarf zu berücksichtigen.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten

- für den Um- und Ausbau von Landstraßen I. Ordnung einen Zuschuß von 30 000 000 DM,
- für die Förderung des Um- und Ausbaues von Landstraßen II. Ordnung und sonstiger Kreisstraßen einen Zuschuß von 10 000 000 DM,
- für die Förderung des Um- und Ausbaues von Gemeindewegen, die dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienen, einen Zuschuß von 10 000 000 DM.

Von diesen Beträgen entfallen 41 v. H. auf den Landschaftsverband Rheinland und 59 v. H. auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Die Beträge zu b) und c) sind zusammen mit den nach § 18 Absatz 1 Buchstabe b) letzter Abschnitt bereitgestellten zehn Millionen DM zu verteilen.

§ 13

(1) Die Landkreise erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung und die Förderung des Gemeindewegebaues entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung bemessen wird. Er beträgt 2000 DM je km. Wenigstens 15 v. H. dieses Zuschusses sind zur Förderung des dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienenden Gemeindewegebaues zu verwenden.

(2) Die kreisfreien Städte erhalten als Träger der Bau last für die Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 2000 DM je km.

§ 14

- Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten zu unterhalten haben, erhalten
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen des Fernverkehrs oder von Landstraßen I. Ordnung 3000 DM je km,
 - für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung 2000 DM je km.

2. Unterabschnitt**Auftragsverwaltungen und Feuerschutz****§ 15**

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Landkreisen im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Katasterämter, der Kreisveterinärämter und der Kreissiedlungämter, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

(2) Das Land erstattet die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Kreisbesatzungskostenämter und der Lohnstellen für die bei den Besatzungsmächten beschäftigten Arbeiter und Angestellten in voller Höhe, soweit diese vom Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

(3) Die kreisfreien Städte und Landkreise erhalten von dem Land einen Zuschuß zu den Kosten der Gesundheitsämter in Höhe von 0,40 DM je Einwohner.

(4) Die Landkreise haben die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfange zu beteiligen, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

(5) Verpflichtungen zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes für das Rechnungsjahr 1955 hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr zu beteiligen.

Vierter Abschnitt**Kriegslasten****A. Kriegsbedingte Fürsorge****§ 17**

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden (Fürsorgeverbänden) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe nach dem Ersten Überleitungsgesetz zu Artikel 120 des Grundgesetzes in der vom Bund übernommenen Höhe. Hierbei kann der Innerminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister, soweit dies zum Ausgleich von Härten erforderlich ist, von der Bemessungsgrundlage des Bundes abweichen.

B. Beseitigung von Kriegsschäden**§ 18**

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden zur Verfügung gestellt:

- 25 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung. Diese werden auf die Gemeinden nach einem Maßstab verteilt, der sich aus der in jeder

Gemeinde vorhandenen Trümmermenge und der für den Wiederaufbau, insbesondere den Wohnungsbau, erforderlichen Räumleistung ergibt. Die näheren Einzelheiten regelt der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Dabei ist den Vorschriften des § 21 des Entrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 109) Rechnung zu tragen.

- 152 000 000 DM für folgende Maßnahmen:

1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen,
2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör,
3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen,
4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation,
5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen,
6. Durchführung des Schulbauprogramms 1955.

Von dieser Summe werden 142 000 000 DM nach einem Verteilungsmaßstab ausgeschüttet, der aus dem Zerstörungsgrad im Verhältnis zum früheren Bestand zu errechnen ist. Bei Ausschüttung dieser Summe ist ein Betrag von 51 000 000 DM zweckgebunden zur Durchführung des Schulbauprogramms 1955 für die in dieses Programm aufgenommenen Schulbauten zu verteilen. Im Rahmen des Schulbauprogramms kann auch der aus sonstigen kriegsfolgebedingten Ursachen fehlende Schulraum berücksichtigt werden. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die näheren Einzelheiten der Verteilung des Betrages von 142 000 000 DM im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau. Sie werden ermächtigt, soweit dies zur Durchführung des Schulbauprogramms erforderlich ist, von dem vorgesehenen Verteilungsmaßstab abzuweichen.

10 000 000 DM werden zur Beseitigung von Kriegsschäden an den Landstraßen II. Ordnung und an sonstigen Kreis- und Gemeindestraßen zur Verfügung gestellt und durch die Landschaftsverbände verteilt. Ihre Verteilung auf die Landschaftsverbände und die Entscheidung darüber, welche Schäden als Kriegsschäden gelten, obliegt dem Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und die Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

(3) Die bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Beträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen bereitgestellt.

Fünfter Abschnitt**Polizeikostenbeiträge****§ 19**

(1) Der Polizeikostenbeitrag der kreisfreien Städte und der Landkreise nach § 29 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) beträgt für das Rechnungsjahr 1955 72 135 000 DM. Er ändert sich anteilig in dem Maße, in dem die seiner Berechnung zugrunde liegenden Einnahmen und Ausgaben sich bis zum Abschluß des Rechnungsjahres verändern.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister errechnen die auf die einzelnen kreisfreien Städte und die Landkreise entfallenden Anteile an dem Polizeikostenbeitrag und setzen sie fest. Sie regeln die Abführung der Beträge.

(3) Der Polizeikostenbeitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der Ausgleich nach Absatz 1 letzter Satz ist im nächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

Sechster Abschnitt

Umlagen

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschuß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschuß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 v. H. festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll.

(5) Die Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 10 Absatz 1 Satz 1 des Preußischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes und in § 21 Satz 1 des Lippischen Gemeindeabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

§ 21

Die Vorschriften des § 20 gelten auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Ruhrsiedlungsverband.

§ 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsumlage).

(2) Die Landschaftsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke) festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschuß bedarf der Genehmigung durch den Innenminister.

Siebenter Abschnitt

Schlüßbestimmungen

§ 23

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Kreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Kreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Kreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Gegen die Maßnahmen nach Absatz 1 steht der betroffenen Gebietskörperschaft binnen zwei Wochen seit Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 24

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die bei der Volkszählung vom 13. September 1950 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1954 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Ziffer 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 maßgebend.

§ 25

Das Land ist ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

§ 26

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident
zugleich für den Minister für Wirtschaft und Verkehr
und den Minister für Wiederaufbau:
Arnold.

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister:
Dr. Meyers.

Der Arbeits- und Sozialminister:
Platte.

Der Kultusminister:
Schütz.

— GV.NW. 1955 S. 103.

Gesetz über die Bewährungshelfer. Vom 17. Mai 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zur Ausführung von Artikel 5 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) und § 113 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) hat der Landtag das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Bewährungsaufsicht über Erwachsene nach den §§ 24 und 26 des Strafgesetzbuches und über Jugendliche und Heranwachsende nach den §§ 24, 29, 88, 89, 105 und 110 des Jugendgerichtsgesetzes wird durch hauptamtliche und ehrenamtliche Bewährungshelfer ausgeübt.

§ 2

Der hauptamtliche Bewährungshelfer soll eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung sowie die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger besitzen und sich in der Menschenführung bereits bewährt haben.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Bewährungsaufsicht auf Grund des Strafgesetzbuches und für die Durchführung der Bewährungsaufsicht auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes sollen für den Bezirk eines Amtsgerichts oder mehrerer Amtsgerichte besondere hauptamtliche Bewährungshelfer angestellt werden. Bei einem geringen Anfall von Bewährungsaufgaben in einem Bezirk kann zur Vermeidung von unverhältnismäßig hohen Aufwendungen ein Bewährungshelfer ausnahmsweise mit beiden Aufgaben beauftragt werden.

(2) Der hauptamtliche Bewährungshelfer wird von dem Landgerichtspräsidenten angestellt.

(3) Der hauptamtliche Bewährungshelfer ist Angestellter im öffentlichen Dienst. Als Geschäftszimmer sollen ihm Räume außerhalb von Amtsgebäuden zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Der hauptamtliche Bewährungshelfer untersteht der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten. Bei der Durchführung der Bewährungsaufsicht unterliegt er in sachlicher Hinsicht nur den Weisungen des Richters (§ 24a StGB, §§ 24, 25 JGG).

§ 5

(1) Der ehrenamtliche Bewährungshelfer wird bei der Bestellung von dem Vorsitzenden des Gerichts durch Handschlag zur treuen und gewissenhaften Durchführung der Bewährungsaufsicht verpflichtet.

(2) Die dem ehrenamtlichen Bewährungshelfer bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden angemessenen Auslagen werden auf Verlangen erstattet. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Auslagen bei dem Gericht geltend gemacht wird, das den Bewährungshelfer bestellt hat. Beschwerden über die Höhe der Erstattung werden im Aufsichtsweg entschieden.

(3) Der Justizminister trifft durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erstattungsfähigkeit der Auslagen und die Form des Nachweises.

§ 6

(1) Am Sitz eines jeden Schöffengerichts wird ein Ausschuß für Bewährungsaufsicht gebildet. Dem Ausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) je ein Vorsitzender des Schöffengerichts und der im Bezirk des Schöffengerichts bestehenden Jugendschöffengerichte, je ein Straf- oder Jugendrichter der übrigen zum Bezirk des Schöffengerichts gehörenden Amtsgerichte, falls sie nicht schon im Ausschuß stimmberechtigt vertreten sind, und ein Richter der Straf- oder Jugendkammer;
- b) ein Staatsanwalt oder Jugendstaatsanwalt;
- c) je ein Vertreter der im Schöffengerichtsbezirk bestehenden Bezirksfürsorgeverbände und Jugendämter;
- d) Vertreter der im Schöffengerichtsbezirk bestehenden anerkannten freien Wohlfahrts- und Jugendverbände, und zwar in einer der Summe der Mitglieder zu a), b) und c) gleichen Anzahl.

(2) Umfaßt der Bezirk eines gemeinsamen Jugendschöffengerichts mehrere Schöffengerichtsbezirke, so wird nur ein Ausschuß gebildet, und zwar am Sitz des gemeinsamen Jugendschöffengerichts. Für die Zusammensetzung dieses Ausschusses gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Es werden ernannt:

die Mitglieder zu a) von dem Amts- oder Landgerichtspräsidenten;

das Mitglied zu b) von dem Oberstaatsanwalt;

die Mitglieder zu c) und d) auf Vorschlag der dort genannten Behörden und Verbände von dem Landschaftsverband.

Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Vertreter werden von dem Landgerichtspräsidenten aus dem Kreis der richterlichen Ausschußmitglieder bestimmt.

(5) Der Ausschuß wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt. Der Leiter des Arbeitsamtes oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter soll als beratendes Mitglied zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden. Ferner können als beratende Mitglieder vom Vorsitzenden nach Anhörung des Ausschusses auch Vertreter anderer Behörden und Vereinigungen sowie Einzelpersonen hinzugezogen werden, deren Mitarbeit für die Durchführung der Bewährungsaufsicht von Bedeutung ist.

(6) Die in Absatz 3 aufgeführten Behörden können die von ihnen benannten Mitglieder des Ausschusses durch andere Personen ersetzen oder vertreten lassen.

(7) Beschlüsse des Ausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Ausschußmitglieder gefaßt.

(8) Die nicht im öffentlichen Dienst stehenden stimmberechtigten und beratenden Ausschußmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 1 bis 6 der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951 (BGBl. I S. 485) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

(1) Der Ausschuß für Bewährungsaufsicht befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Bewährungsaufsicht; unter anderem unterstützt und berät er den Bewährungshelfer bei der Beschaffung von Unterkunftsräumen, bei der Unterbringung der Betreuten in Familien oder Heimen und bei der Beschaffung von geeigneten Arbeitsplätzen für die Betreuten.

(2) Er schlägt dem Landgerichtspräsidenten hauptamtliche Bewährungshelfer und dem Gericht ehrenamtliche Bewährungshelfer vor.

(3) Der Ausschuß kann sich von den Bewährungshelfern über ihre Tätigkeit im allgemeinen, insbesondere auch über die Verhältnisse in den ihnen zugewiesenen Bezirken berichten lassen. Zur Berichterstattung über Einzelfälle ist der Bewährungshelfer nicht berechtigt.

§ 8

Einem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Bewährungshelfer kann auch die Beaufsichtigung der Lebensführung eines Verurteilten übertragen werden, dem mit einer entsprechenden Auflage bedingte Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Gnadenwege gewährt wird.

§ 9

Die Behörden des Landes sind im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit verpflichtet, die Bewährungshelfer bei der Durchführung der Bewährungsaufsicht zu unterstützen.

§ 10

Die Weiterbildung der hauptamtlichen Bewährungshelfer ist Aufgabe des Justizministers im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.

§ 11

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und, soweit sie die Atsbildung und Weiterbildung der hauptamtlichen Bewährungshelfer betreffen, vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister erlassen.

§ 12

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Platte.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1955 S. 107.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG —) vom 16. April 1928 (GesetzsammL. S. 89) in der

Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 262).

Vom 17. Mai 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Han-

deßlehrer-Besoldungsgesetz — GBG —) vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 262) werden die Worte „dreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „vierzig Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Für den Finanzminister:

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Der Kultusminister:

Schütz.

— GV. NW. 1955 S. 108.

Gesetz zur Änderung des Mittelschulfinanzgesetzes vom 13. April 1938 (Gesetzsamml. S. 59). Vom 17. Mai 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im § 15 des Mittelschulfinanzgesetzes vom 13. April 1938 (Gesetzsamml. S. 59) werden die Worte „50 vom Hundert“ durch die Worte „65 vom Hundert“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Für den Finanzminister:

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Der Kultusminister:

Schütz.

— GV. NW. 1955 S. 109.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

